

Großherzogliche Verordnung vom 17. Mai 2017 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 15. November 2011 zur Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat sowie ihre Verteilung nach Staatsangehörigkeit.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts von Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg;

Angesichts von Artikel 2 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 1996 zur Reform des Staatsrates und in Erwägung, dass Dringlichkeit geboten ist;

Auf der Grundlage des Berichts Unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

Art. 1

Die großherzogliche Verordnung vom 15. November 2011 zur Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat sowie ihre Verteilung nach Staatsangehörigkeit wird wie folgt geändert:

1° In Artikel 2 (1) wird die Liste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie folgt ergänzt:

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Portugal	3	3
Frankreich	2	2
Italien	1	1
Belgien	1	1
Deutschland	1	1
Vereinigtes Königreich	1	1
Niederlande	1	1
Spanien		
Polen		
Dänemark		
Schweden		
Rumänien		
Griechenland		
Irland		
Finnland		
Ungarn		
Tschechische Republik	5	5
Österreich		
Bulgarien		
Slowakei		
Litauen		
Estland		

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Slowenien  
Lettland  
Kroatien  
Malta  
Zypern

Art. 2.

Unsere Ministerin für Familie und Integration ist mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, beauftragt.

Die Ministerin für Familie und Integration,  
Corinne Cahen

Palast von Luxemburg, 17. Mai 2017.  
Henri

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.